VERORDNUNG (EWG) Nr. 651/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

betreffend die obligatorische Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978 (3) wurde die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge eingeführt. Artikel 7 der Verordnung bestimmt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge angepaßt werden. Es empfiehlt sich, die Art und Weise dieser Anpassung zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 vorgesehenen Anpassungen erfolgen nach Maßgabe des repräsentativen Kurses, der

— zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr oder Ausfuhr gilt

und

— vor Einreichung des Antrags auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beschlossen wurde.

(2) Die Beträge der in Absatz 1 vorgesehenen Anpassungen werden nach dem Verfahren festgesetzt, nach dem die Währungsausgleichsbeträge selbst festgesetzt wurden.

(3) Für die nicht in Anhang II des Vertrages enthaltenen Waren erfolgt die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach den Regeln für die Anpassung des Währungsausgleichsbetrags, der für das Grunderzeugnis gilt, für das die Vorausfestsetzungsbescheinigung ausgestellt wurde, die für den Zeitpunkt der Vorausfestsetzung berücksichtigt wird.

Artikel 2

Die Anpassung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 wird geändert, falls eine Berichtigung nach Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung erfolgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1978, S. 5.